

und Verhandlung in der Vereinigungsdeputation stattgefunden, jedoch war eine Vereinigung nicht zu erreichen und die Deputation sagt: „Sie empfiehlt der Kammer, die hier vorliegende streitige Rechtsfrage, als zur Procßgesetzgebung gehörig, demalen unentschieden zu lassen, und demgemäß, unter Aufgabe des frühern Beschlusses, einfach die Ablehnung der §. zu beschließen.“ Es ist also die Deputation der ersten Kammer dabei stehen geblieben, §. 37 anzunehmen. Man war dieß. its anfangs der Meinung, bei der frühern Fassung zu beharren, hat sich jedoch endlich aus nachfolgenden Gründen bewogen gefunden, bloß einfach die Ablehnung der §. vorzuschlagen. Es ist nämlich bereits bei der ersten Berathung bemerkt worden, daß §. 37 die Entscheidung einer streitigen Rechtsfrage enthalte, daß diese Frage noch jetzt in der höchsten Instanz ventilirt werde und noch keine gleichmäßige Entscheidung erlangt habe, denn noch jetzt sind die Meinungen darüber in der Lauteung begriffen und es schien der Deputation von wesentlichem Interesse zu sein, diejenigen Erörterungen und Belehrungen, welche in der obersten Instanz diesfalls noch über diese Frage und deren Anwendung in einzelnen Fällen zu erwarten sind, vorausgehen zu lassen, um sie später bei einer allgemeinen Proceßgesetzgebung benutzen zu können. Es ist nämlich diese §. gar nicht so wesentlich, daß ohne dieselbe das Gesetz nicht erlassen werden könnte, es ist insbesondere keine Milderung der Schuldhaft, es ist nicht einmal eine besondere Qualification derselben, sondern es ist eine Bestimmung, die, möchte ich sagen, gleichsam so nebenbei mit zur Entscheidung gebracht werden soll. Insofern diese §. früher einem umfassenderen Gesetzentwurf angehörte, möchte sich das rechtfertigen lassen; aber da jetzt bloß noch ein fragmentarischer Entwurf vorliegt, welcher lediglich den Zweck hat, einige Milderungen in Bezug auf die Dauer und Anlegung der Schuldhaft vorläufig zu bestimmen, scheint sie in dieses Gesetz nicht mehr zu passen, wenigstens nicht nothwendig zu gehören. Es kann nicht fehlen, daß dieser Gegenstand künftig einmal zur Entscheidung gebracht werden muß; wie ich aber bereits bemerkt habe, ist diese streitige Rechtsfrage neuerdings bei dem Oberappellationsgerichte zur Sprache gekommen und im Sinne des Gesetzes einmal entschieden worden; ob das aber im Plenum des Oberappellationsgerichtes geschehen ist, oder nicht, davon habe ich eine gewisse Kenntniß nicht, und es ist daher ebenso wohl möglich, daß in einem der nächsten Fälle, der sich dazu qualificirt, die andere Ansicht von dem Oberappellationsgericht gefaßt werden kann. Es wird sich also in der nächsten Zukunft abnehmen lassen, wohin die Meinung dieser Behörde geht. Wäre diese mit der hohen Staatsregierung übereinstimmend, so würde künftig die Kammer, wenn sie nicht dringende Gründe dagegen hat, sich leichter bewegen finden können, dem Entwurfe beizutreten. Jetzt sind der Deputation immer noch die großen und vielen Bedenken übrig geblieben, welche sie früher erörtert hat und mit deren Wiederholung ich die Kammer nicht ermüden will. Die Deputation wünscht aber, daß aus den gedachten formellen Gründen dieser Gegenstand noch zur Zeit auf sich beruhen bleiben möge, und empfiehlt daher der Kammer, mit Aufgabe des frühern Beschlusses,

§. 37 lediglich nur abzulehnen. Die Deputation hat sich übrigens keineswegs verschwiegen, daß keine große Majorität in der zweiten Kammer für die von ihr früher vorgeschlagene Fassung der §. vorhanden war; sie hat sich nicht verschwiegen, daß, wenn die hohe Staatsregierung darauf besteht, diese §. in das Gesetz aufzunehmen, eine Majorität von  $\frac{2}{3}$  erforderlich ist, um den Zweck zu erreichen, welchen die Deputation verfolgt. Sie hat sich jedoch durch dies Alles nicht abhalten lassen können, die Frage nochmals in die Kammer zu bringen. Sie bezieht sich hierbei darauf, was im Deputationsberichte bereits früher entwickelt worden ist, namentlich, daß die meisten deutschen Länder um Sachsen herum eine solche Praxis, wie die Gesetvorlage beabsichtigt, nicht kennen, sondern die entgegengesetzte befolgen, und daß in diesen Ländern doch überall Handel und Wandel blüht, Recht und Gerechtigkeit geübt wird, und man von einer um so viel milderen Praxis in Sachsen, von der doch kein Schaden bis jetzt ersichtlich gewesen ist, nicht ohne großes Bedenken zu einer Verschärfung übergehen könne. Noch einem Bedenken muß ich hierbei entgegenreten. Indem die Deputation früher die §. 37. in einer andern dispositiven Fassung vorschlug, so ging die Absicht dahin, dadurch zugleich die leipziger Handelsgerichtsordnung in deren Disposition §. XXI. zu derogiren; dies wird aber nicht der Fall sein, wenn die Kammer die §. nur einfach ablehnt; denn es bleibt dann diesfalls, da kein positives Gesetz für das Land existirt, in Beziehung auf das Letztere bei der bisherigen Praxis, soweit sie sich ausgebildet hat, oder ausbilden wird, für Leipzig aber bei der speciellen Bestimmung der leipziger Handelsgerichtsordnung. Es ist also mind.stens die Befürchtung derjenigen nicht gegründet, welche glauben könnten, es werde dadurch dem Handelsgerichtsgebrauch irgend ein Präjudiz zugefügt.

Staatsminister v. Könneritz: Es ist dies der einzige Punkt, in welchem das Ministerium von der geehrten Deputation abweicht. Die Regierung hatte nämlich §. 37 dahin vorgeschlagen, daß der Schuldarrest gleichzeitig neben der Hülfsvollstreckung verhängt werden könne. Die Kammer hat bei ihrer ersten Berathung nach der Ansicht ihrer Majorität diese Paragraphe abgelehnt, wiewohl nur mit einer sehr unbedeutenden Stimmenmehrheit, ich glaube gar nur mit einer Stimme. Die geehrte Deputation rath nun fortwährend an, diese Paragraphe nicht aufzunehmen, das Ministerium muß jedoch der Kammer anrathen, bei dem Gesetzentwurfe stehen zu bleiben. Gebe ich auch zu, daß dieser Punkt das Zustandekommen des Gesetzes füglich nicht behindern kann, so ist doch ein Zusammenhang auch mit andern vorliegenden Bestimmungen nicht zu verkennen. Wenn man auf der einen Seite den Schuldarrest beschränkt, und mithin den Gläubigern die Mittel verkürzt, zu ihrem Gelde zu kommen, wird man auf der andern Seite den Satz mit aufnehmen müssen, daß den Gläubigern wieder ein Recht mehr, zu ihren Ansprüchen zu kommen, gewährt werden müsse. Dies über den Zusammenhang der Paragraphe mit dem vorliegenden Gesetze. Aber auch abgesehen davon, ist es gewiß wünschenswerth, daß diese Bestimmung mit aufgenommen werde, und zwar vom practischen Ge-